

Haus-, Platz- und Badeordnung für die Sportanlage der BayernLB in der Osterwaldstr. 76, 80805 München: Stand Juni 2022

Liebe Sportlerinnen, Sportler und Gäste der BayernLB,
sehr geehrte Besucherinnen und Besucher unserer Gaststätte,

wir möchten, dass Sie sich in unserer Gaststätte und Sportanlage im Landschaftsschutzgebiet am Rande des Englischen Gartens rundum wohl fühlen. Daher sind einige Regeln für das Miteinander, zur Durchführung eines reibungslosen Sportbetriebs sowie zur Vermeidung von Gefahren und Missverständnissen unumgänglich.

1. Geltungsbereich

Die Haus-, Platz- und Badeordnung gilt für die Gaststätte „BayernLB Sportarena“ sowie die gesamte Sportanlage inkl. aller Räume, Sportstätten und Freiflächen in der Osterwaldstr. 76. Hiervon umfasst ist ebenfalls der gesamte Schwimmbadbereich mit (Kinder)Schwimmbecken, Duschen und Durchschreite-Becken, hölzernen Liegeflächen sowie der Liegewiese mit Kinderspielplatz und dem Eingangsbereich mit Ausweisleser und Drehkreuz.

Sie gilt rund um die Uhr für alle Personen, die sich egal aus welchem Grund in der Gaststätte und auf dem Gelände der Sportanlage aufhalten.

Mit Betreten der Sportanlage erkennen die Nutzer¹ und Besucher der Anlage und Gaststätte die Bestimmungen dieser Haus-, Platz- und Badeordnung (veröffentlicht im Intranet der BayernLB) an.

2. Gaststätte „BayernLB Sportarena“

Die Gaststätte dient der gastronomischen Versorgung in der Sportanlage. Sie ist verpachtet und steht in erster Linie den Belangen der Betriebsangehörigen der BayernLB und deren Gästen zur Verfügung.

I.d.R (sofern es die Auslastung zulässt) ist die Gaststätte www.bayernlb-sportarena.de während den Öffnungszeiten des Geländes auch für die Öffentlichkeit verfügbar. Die Belange der Betriebsangehörigen der BayernLB sind ggü. Belangen von „Nicht-Betriebsangehörigen“ priorisiert. Den Gästen der Gaststätte (nicht gemeint: Zutrittsberechtigte mit Sportstättenausweis) ist nur das Betreten des im Übersichtsplan (Anlage 2) **grün** gekennzeichneten Gaststättenbereiches mit Terrasse und Biergarten, ohne die **rot** und **blau** gekennzeichneten Flächen (übriges Gelände, der Sporthalle sowie des Umkleidetraktes mit Dusch- und Sanitärräumen, Schwimmbad) gestattet. Parkplätze stehen nicht zur Verfügung.

3. Zutritt

Die Sportanlage bietet grds. allen in der Anlage 1 genannten berechtigten Nutzergruppen (im weiteren „Berechtigte“ genannt) die Möglichkeit zur Erholung und der sportlichen Betätigung.

¹ Aus Vereinfachungsgründen wird nur die männliche Formulierungsweise gewählt. Damit soll aber ausdrücklich jedes Geschlecht einbezogen sein.

Das Betreten der im Übersichtsplan (Anlage 2) **rot** und **blau** gekennzeichneten Bereiche und Sportstätten ist Berechtigten nur mit gültigem Sportstättenausweis gestattet. Kinder unter 14 Jahren haben nur in Begleitung einer berechtigten erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt und benötigen ab ihrem 6. Geburtstag einen eigenen Ausweis. Alle Ausweise sind personalisiert und nicht übertragbar. Die Weitergabe oder das Ausleihen von Ausweisen ist strengstens untersagt. Bei einem Verstoß wird die Berechtigung mit sofortiger Wirkung entzogen. Jeder Berechtigte hat seinen Ausweis mitzuführen.

Der Schwimmbadbereich darf nur unter Bedienung des Ausweislesers über den dafür vorgesehenen Eingang (Drehkreuz/Behindertenzugang) betreten und verlassen werden. Der Schwimmbadbereich ist für höchstens 300 Besucher ausgelegt und zugelassen. Die Anzahl der Besucher wird über die Ausweisleser in Verbindung mit einem Zählwerk erfasst. Dadurch ist sichergestellt, dass der Zutritt mit Erreichen von 300 Besuchern automatisch gesperrt wird. Die Ampel am Eingang zum Badebereich schaltet mit Erreichen dieser Besucherzahl von grün „Zutritt möglich“ auf **rot** „Schwimmbad überfüllt“. Der Zutritt ist dann erst wieder möglich und gestattet, wenn Besucher den Schwimmbadbereich verlassen haben. Die Manipulation der Zutrittsanlage sowie das Überklettern der Zaun- und Absperranlagen ist untersagt und wird gemäß dieser Verordnung mit dem Entzug der Nutzungserlaubnis für den Schwimmbadbereich, Platzverweis oder Hausverbot geahndet. Dies gilt auch für Personen,

- die ohne gültigen Sportstättenausweis im Schwimmbadbereich oder bei dem Versuch, sich ohne solchen Eintritt zu verschaffen, angetroffen werden oder
- die Ausweise missbräuchlich benutzen.

Bei sportlichen Wettkämpfen und gesondert genehmigten Veranstaltungen welche von der BayernLB oder dem Sportclub organisiert werden sind die Teilnehmer und Besucher von der Ausweispflicht ausgenommen.

4. Öffnungs- und Nutzungs-/Badezeiten

Die jeweils gültigen Öffnungszeiten für die Gaststätte, die Sportanlage und Sportstätten werden vor Ort durch entsprechenden Aushang bekannt gegeben und sind zusätzlich auf der Homepage des BayernLB-Sportclubs www.bayernlb-sportclub.de einsehbar.

Beginn und Ende der Badesaison werden jährlich entsprechend der Witterung festgesetzt und bekannt gemacht. Die Badesaison beginnt in der Regel im Mai und endet Ende September. Der Schwimmbadbereich ist während der Badesaison täglich von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr (längstens) geöffnet. Bei schlechtem Wetter oder geringer Besucherzahl kann das Schwimmbad früher als zu den angegebenen Öffnungszeiten geschlossen werden. Gibt das Kontrollpersonal oder der Platzwart die Beendigung der Badezeit bekannt, so haben die Badegäste sich unverzüglich anzukleiden und das Bad zu verlassen. Außerhalb der Saison und der täglichen Öffnungszeit ist das Betreten des Schwimmbadbereiches nicht gestattet. Aus besonderen Gründen (Schlechtwetter, Bauarbeiten, Veranstaltungen, Überfüllung usw.) kann das Schwimmbad ganz oder zum Teil geschlossen werden.

Während der Öffnungszeiten steht das Sportgelände allen Berechtigten gemäß Ziffer 3. zur Verfügung. Der Aufenthalt auf dem Sportgelände und im Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Genehmigung der BayernLB oder des BayernLB-Sportclubs.

In der Regel ist die Sportanlage täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.

(Ausnahmen bedürfen aus Lärmschutzgründen der Abstimmung mit dem BayernLB-Sportclub, dem Platzwart und der betroffenen Sportabteilung des BayernLB-Sportclubs).

Der Sportclub mit seinen Abteilungen kann Belegungspläne für die einzelnen Sportstätten aufstellen. Die Interessen der Abteilungen haben Vorrang vor den Interessen weiterer Nutzergruppen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

Bei der Genehmigung der Nutzung der Sportstätten durch Dritte wird die BayernLB soweit möglich die Belegungspläne der Abteilungen des BayernLB-Sportclubs berücksichtigen und die Termine mit dem Sportclub und den Abteilungsleitern abstimmen. Die endgültige Entscheidung über die Nutzung liegt bei der BayernLB. In den Benutzungsvereinbarungen mit Dritten sind verantwortliche Personen zu benennen. Die in der Benutzungsvereinbarung genannten verantwortlichen Personen haben alle während der Benutzung verursachten Schäden und die Namen des Verursachers umgehend an die Platzwarte und die BayernLB zu melden. Die Schadenersatzansprüche werden gegen den jeweiligen Verursacher oder soweit dieser nicht bekannt ist gegen die verantwortlichen Personen durch die BayernLB nach Vornahme der Reparatur geltend gemacht.

5. Nutzung Sportgelände/Sportstätten

Das Sportgelände und die einzelnen Sportstätten dürfen nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden (das Fußballfeld ist keine Liegewiese und der Beachvolleyballplatz kein Kinderspielplatz). Die Nutzung der Sportanlage erfolgt in enger Abstimmung mit dem Sportclub und seinen Sportabteilungen.

Die Nutzung der Sportanlage, der Sportstätten und Räumlichkeiten zu Sportveranstaltungen, Turnieren, Sitzungen, Seminaren und Feierlichkeiten durch Dritte sind im Einzelfall möglich und bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den BayernLB-Sportclub.

Die Benutzung der von der BayernLB oder dem Sportclub zur Verfügung gestellten Sportgeräte ist nur entsprechend ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch und unter Aufsicht und Leitung einer eingewiesenen Person erlaubt. Nach Gebrauch sind die Geräte zu säubern, ordentlich zu verstauen und ordnungsgemäß zu sichern. Sportgeräte des BayernLB-Sportclubs dürfen nur nach Genehmigung der zuständigen Sportabteilung (Kontakt zu finden unter: www.bayernlb-sportclub.de) genutzt werden.

Die Anlagen und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Die Nutzer der Sportstätten sind verpflichtet, vor der Benutzung die Anlagen oder Geräte auf vorhandene Schäden z.B. Standfestigkeit zu überprüfen. Etwaige Mängel oder Verletzungsgefahren sind sofort den Platzwarten oder dem BayernLB-Sportclub zu melden. Eine regelmäßige Kontrolle erfolgt durch die Platzwarte. Erfolgt eine solche Meldung nicht, gelten die genutzten Anlagen oder Geräte als mängelfrei übernommen.

Mutwillige Beschädigungen oder Beschädigungen durch unsachgemäßen Gebrauch, durch die missbräuchliche Nutzung sowie die Verschmutzungen von Sporteinrichtungen, Sanitäreinrichtungen usw. werden mit Schadenersatzforderungen geahndet, gegebenenfalls wird auch Strafanzeige erstattet.

6. Nutzung Schwimmbadbereich, Badebetrieb, Aufsicht

Das Schwimmbad ist kein öffentlicher Badebetrieb. Die Wassertiefe beträgt zwischen 1,20 m und 1,80 m!

Die Benutzung der Schwimmbecken und der Anlagen im Schwimmbadbereich geschieht grds. auf eigene Gefahr. Während der Badesaison wird zudem im Rahmen der Betriebszeit ein Bade-/Schwimmaufsicht vor Ort sein. Ungeachtet dessen hat jeder Besucher alles zu vermeiden, was die eigene Sicherheit und die anderer Besucher beeinträchtigt oder gar gefährdet. Die Beaufsichtigung von Kindern und Kleinkindern obliegt den Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. der verantwortlichen Aufsichtsperson („Elternaufsicht“). Sie haften für ihre bzw. für die ihnen anvertrauten Kinder und sind für deren Sicherheit selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Nutzung des Schwimmbeckens und des Kinderplanschbeckens. Personen, die Nichtschwimmer sind oder das Schwimmen noch nicht sicher beherrschen, sind bei der Nutzung des Schwimmbeckens durch geeignete Personen zu beaufsichtigen, die erforderlichenfalls eine Rettung durchführen können. Auch guten und erfahrenen Schwimmern wird dringend empfohlen das Schwimmbecken nicht alleine, sondern immer nur in Begleitung zu nutzen.

Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume stehen im Hauptgebäude zur Verfügung. Die Räume sind für Damen und Herren getrennt und dürfen gegenseitig nicht betreten werden. Kinder unter 14 Jahren ist der Aufenthalt nur in Begleitung ihrer Eltern oder einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.

Ausgeschlossen von der Schwimmbadnutzung sind

- Personen, die an ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden,
- Personen die unter Alkoholeinfluss oder Einfluss anderer berauschender Mittel stehen,
- Personen deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt,
- Personen, denen die Nutzungserlaubnis entzogen ist oder Hausverbot erteilt worden ist.

Personen, die sich auf Grund eines geistigen oder körperlichen Gebrechen ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, an- oder auskleiden oder orientieren können und Kindern unter 14 Jahren ist die Benutzung des Schwimmbadbereiches nur in Begleitung ihrer Eltern oder einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet. Es werden Kontrollen durch den Platzwart und durch gesondert von der BayernLB eingesetzten Kontrollpersonal mit entsprechenden Ausweisen durchgeführt.

7. Verhalten im Schwimmbadbereich bzw. im/am Schwimmbecken

Unser Sportgelände wird von vielen unterschiedlichen Gruppen und Generationen besucht und genutzt. Insbesondere im Schwimmbadbereich treffen daher sehr viele verschiedene Interessen, Vorstellungen und Erwartungen an einen gelungenen Tag im Schwimmbad zusammen bzw. aufeinander. Um allen Besuchern Freude, Erholung und sportliche Betätigung zu ermöglichen, ist es notwendig und eine Voraussetzung auf einander Rücksicht zu nehmen, Verständnis für den anderen zu haben und nicht zuletzt Toleranz zu zeigen. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass das gesunde und natürliche Empfinden anderer Personen nicht verletzt wird. Bitte tragen auch Sie durch aktive Mitverantwortung dazu bei, dass unser Schwimmbad für alle ein Ort der Freude und Erholung bleibt. Das Rauchen ist im Bereich der Liegewiese gestattet. Auf Nichtraucher ist Rücksicht zu nehmen. Ein ausdrückliches Rauchverbot gilt für den

Kinderplanschbeckenbereich, das Schwimmbecken mit Beckenrand und den Spielplatzbereich. Das Fotografieren von Personen ohne deren Einwilligung ist verboten. Behälter aus Glas und andere leicht zerbrechliche Gegenstände dürfen im Umkleide-, Dusch- und Beckenbereich nicht benutzt werden. Vor Betreten des Beckenbereiches (gepflasterter Bereich) hat der Badegast die Pflicht, seinen Körper gründlich abzduschen. Die Verwendung von Seife o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Der Aufenthalt ist nur in üblicher Badebekleidung erlaubt. Der gepflasterte Beckenbereich darf nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.

Die Badegäste haben der Anordnung der Platzwarte und des Kontrollpersonals Folge zu leisten. Insbesondere bei Unglücksfällen (Chlorgasalarm erfolgt über eine automatische Lautsprecherdurchsage) und Gewitter sind die Becken sofort zu verlassen. Grundsätzlich ist die Mitnahme von kleinen Spielgeräten ins Wasser und das Ballspielen nicht untersagt. Es gilt dann aber besondere Rücksichtnahme gegenüber den anderen Nutzern des Schwimmbeckens. Bei erhöhtem Badebetrieb ist das Mitnehmen zu unterlassen. Gleiches gilt für die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerbereich des Beckens nutzen. Das Kinderbecken darf nur von Kleinkindern und deren Eltern oder Aufsichtspersonen genutzt werden. Aus hygienischen Gründen müssen auch Kleinkinder geeignete Badebekleidung tragen. Der Genuss von Nahrungsmitteln und Getränken ist im gesamten Schwimmbeckenbereich verboten.

Grundsätzlich gelten die allgemein gültigen Baderegeln der Wasserwacht und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Es ist verboten:

- andere unterzutauchen,
- andere in das Becken zu stoßen,
- sich von den Längsseiten ins Becken fallen zu lassen oder zu springen,
- im gepflasterten Bereich zu rennen, Fahrrad, Skateboard oder ähnliches zu fahren, Fußball zu spielen,
- an Einstiegleitern, Absperrleinen und Haltestangen zu turnen,
- andere Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
- sowie sonstigen Unfug zu treiben.

Je mehr Badegäste sich im Schwimmbecken aufhalten, desto mehr ist aufeinander Rücksicht zu nehmen! Sind die beiden nordwestlichen Schwimmbahnen abgesperrt, sind diese ausschließlich für Sport-Schwimmer reserviert.

8. Regeln zu Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit

Jeder Nutzer der Sportanlage ist aufgefordert, eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage optisch und technisch in einwandfreiem Zustand erhalten bleibt, sie pfleglich zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen sowie vor über das Normalmaß hinausgehende Verschmutzungen zu bewahren um die Kosten für den Betrieb und die Pflege der Sportanlagen niedrig halten zu können. Ebenso

sollte auf sparsame Nutzung der Ressourcen (Wasser, Energie usw.) geachtet werden.

Die Sportanlage grenzt direkt an ein Wohngebiet. Alle Nutzer sind gehalten im Sinn und Geist einer guten Nachbarschaft die Lärmbelästigung auf ein möglichst geringes verträgliches Maß zu begrenzen.

Alle Nutzer sind verpflichtet, sich diszipliniert zu verhalten, Rücksicht auf die verschiedenen Interessen der Nutzer in der Sportanlage zu nehmen und Toleranz zu üben.

In allen Gebäuden und Räumen der Sportanlage gilt absolutes Rauchverbot.

Das Mitnehmen von Hunden in die Sportanlage und den Gaststättenbereich ist untersagt.

Auf allen Verkehrsflächen der Sportanlage gilt sinngemäß die StVO. Es muss Schrittgeschwindigkeit eingehalten werden. Kfz, Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in die Gebäude und Räume oder direkt auf die Sportstätten mitzunehmen.

Das Befahren der Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen (auch Fahrrädern) ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Platzwartes.

Es steht nur eine begrenzte Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung. Die Zufahrt ist mit einer automatischen Schrankenanlage geregelt. Die Schranke schließt nach jedem Fahrzeug automatisch. Vorsicht Unfallgefahr, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer.

Die Feuerwehranfahrtszone ist mit Halteverbotsschildern gekennzeichnet. Die Flächen sind unbedingt freizuhalten. Hier abgestellte Kfz werden sofort kostenpflichtig entfernt. Zufahrten, Eingänge, Flucht und Rettungswege sind stets freizuhalten.

Es ist untersagt, die Sportanlage in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss zu betreten. Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche unter 16 Jahren ist in der gesamten Anlage strikt verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz!

Die Sportstätten sind nur über die ausgewiesenen Zugänge zu betreten und zu verlassen. In der Zaunanlage sind ausreichend Tore vorhanden um z.B. Bälle zurückzuholen. Das Überklettern von Zaun- und Absperranlagen ist untersagt.

Grobe Unsportlichkeiten, diskriminierende Äußerungen und Beleidigungen, sind zu unterlassen. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Verweis aus der Sportanlage.

Fundgegenstände, der Inhalt nach erfolgloser Aufforderung geräumter Garderobekästchen und nach der Saison nicht rechtzeitig abgeholte Sonnenliegen werden ein halbes Jahr durch den Platzwart verwahrt, anschließend werden sie verwertet oder vernichtet.

Nutzer der Sportanlage sind für die Sauberkeit in der Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume. Bitte ziehen Sie Ihre Sportschuhe vor dem Betreten des Gebäudes aus. Zum Reinigen der Schuhe stehen Waschplätze zur Verfügung.

Die Sportanlage wird inklusive Umkleiden und Sanitärräumen im Auftrag der BayernLB gereinigt. Die Räume sind stets Besenrein zu verlassen. Die Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände, sowie Wände, dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.

9. Unglücks- und Notfälle

Bei Unfällen hat jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe zu leisten. Wenden Sie sich auch an die Platzwarte, das Kontrollpersonal, den Bademeister oder den Wirt der Gaststätte.

Im Umkleidetrakt neben der Gaststätte steht ein Sanitätsraum mit Erste-Hilfe-Koffer, Verbandsmaterial und einem Defibrillator, zur Verfügung. Im Eingangsbereich zum Schwimmbad befindet sich eine Notrufsäule. Ein weiterer Erste-Hilfe-Koffer mit einem Beatmungsbeutel (Ambubeutel) befindet sich zudem am Betriebsgebäude für die Schwimmbadtechnik.

10. Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Haus-, Platz- und Badeordnung sind der Platzwart, der Pächter der Gaststätte, der BayernLB-Sportclub und bei Nutzung durch weitere Gruppen, die in der jeweiligen Benutzungsvereinbarung genannten verantwortlichen Personen. Sie werden alles daransetzen, die Nutzer vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Haus-, Platz- und Badeordnung sowie der geltenden gesetzlichen Regelungen verantwortlich. Den Anordnungen der verantwortlichen Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Haus-, Platz- und Badeordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Personen auf Verstöße hiergegen hinzuweisen und deren Berechtigung zur Nutzung der Sportanlage durch Kontrolle des Sportstättenausweises zu prüfen.

11. Verstöße gegen die Haus-, Platz- und Badeordnung und Ausübung des Hausrechts

Verstöße gegen die Haus-, Platz- und Badeordnung werden in angemessener Weise geahndet (Ermahnung, Platzverweis, Schadensersatzansprüche, zeitlich befristete oder dauerhafte Entziehung der Nutzungserlaubnis bis hin zum Hausverbot).

Die BayernLB ist Eigentümerin und Betreiberin der Sportanlage. Ihr Hausrecht wird vom Platzwart und gesondert eingesetztem Kontrollpersonal mit entsprechenden Ausweisen ausgeübt. Sie sind berechtigt in der Sportanlage die Berechtigung zum Aufenthalt und Nutzung der verschiedenen Sportstätten durch Ausweiskontrollen durchzuführen. Der Sportstättenausweis ist dabei auf Verlangen vorzuzeigen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Haus-, Platz- und Badeordnung oder wiederholten erfolglosen Ermahnungen zur Einhaltung dieser sowie bei sonstigen gravierenden Verstößen gegen geltende soziale Normen, Anstand und guten Sitten haben sie das Recht, die Sportstättenausweise vorläufig einzuziehen und die Person sofort der Sportanlage zu verweisen.

Für die Gaststätte mit Terrasse und Biergarten wird das Hausrecht vom Pächter ausgeübt.

Über die Dauer und Ausgestaltung des Platzverweises, die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs, die Art sowie die zeitliche Befristung oder den dauerhaften Entzug der Nutzungsberechtigung bis hin zum Hausverbot und Anzeige wegen Hausfriedensbruch entscheidet die BayernLB. Die Beteiligten haben das Recht sich schriftlich zu den Vorwürfen, Gründen und Umständen äußern. Die BayernLB wird nach eigenem Ermessen den Personalrat, den Vorsitzenden des BayernLB-Sportclubs und weitere Beteiligte anhören oder hinzuziehen.

Personen, die sich unberechtigt in der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung der zur Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen die

Sportanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann.

12. Haftung

Die BayernLB haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet die BayernLB – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der BayernLB jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die BayernLB einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat oder Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.

13. Beantragung von Ausweisen

Die Neubeantragung von Sportstättenausweisen erfolgt online über die Webseite: [Jetzt aktiv werden | BayernLB Sportclub \(bayernlb-sportclub.de\)](https://www.bayernlb-sportclub.de)

Verlustmeldungen, sowie die Bitte um Ersatz oder Änderung (Tennisplatznutzung) des Sportstättenausweises sind zu richten an: info@bayernlb-sportclub.de

14. Widerruf und Entzug von Ausweisen und Nutzungsberechtigungen

Erteilte Genehmigungen und Berechtigungen fallen nicht unter Bestandsschutz. Die BayernLB kann jederzeit Genehmigungen und Berechtigungen ändern, einschränken oder widerrufen insbesondere, wenn behördliche Auflagen oder sonstige Umstände dies erforderlich erscheinen lassen.

15. Sonstiges

Ausnahmen von dieser Haus-, Platz- und Badeordnung sind nur gültig, wenn sie schriftlich von der BayernLB bestätigt werden. Beschwerden und Anregungen sind an die BayernLB zu richten. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Haus-, Platz- und Badeordnung unwirksam sind, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

16. Bekanntmachung

Diese Haus-, Platz- und Badeordnung ersetzt alle bisherigen Verordnungen und tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Wir wünschen allen Nutzern und Besuchern unserer Sportanlage, des Schwimmbads und der Gaststätte „BayernLB Sportarena“ viele schöne Stunden, gute Erholung und sportlichen Erfolg.

BayernLB/BayernLB-Sportclub www.bayernlb-sportclub.de

Schnittstellenmanagement Servicegesellschaften

Briener Str. 18

80333 München

Anlage 1

Nutzerkreis Sportanlage Bayerische Landesbank OW76 Stand Juni 2022

- Mitarbeiter*innen und Pensionisten*innen Bayerische Landesbank inkl. direkte Angehörige*
- Mitarbeiter*innen und Pensionisten*innen Konzerntöchter** der Bayerische Landesbank inkl. direkte Angehörige*
- Mitarbeiter*innen und Pensionisten*innen Landesbausparkasse Bayern/LBS Bayern inkl. direkte Angehörige*
- Mitarbeiter*innen und Pensionisten*innen Sparkassenverband Bayern inkl. direkte Angehörige*
- Mitarbeiter*innen Bayerische Ministerien inkl. direkte Angehörige*
- Mitarbeiter*innen LFA Förderbank Bayern inkl. direkte Angehörige*

Sofern Ressourcen vorhanden sind, kann die BayernLB Nutzungsrechte zu vergeben an:

- Direkte und mittelbare Anwohner der Osterwaldstraße 76

* direkte Angehörige = Ehe- und Lebenspartner, zumindest mit häuslicher Gemeinschaft sowie Kinder bis zum 18. Geburtstag bzw. bis zum Ende der häuslichen Gemeinschaft mit den Eltern bzw. bis zur Beendigung der schulischen Ausbildung. Spätestens mit dem 27. Geburtstag endet die Mitgliedschaft der Kinder.

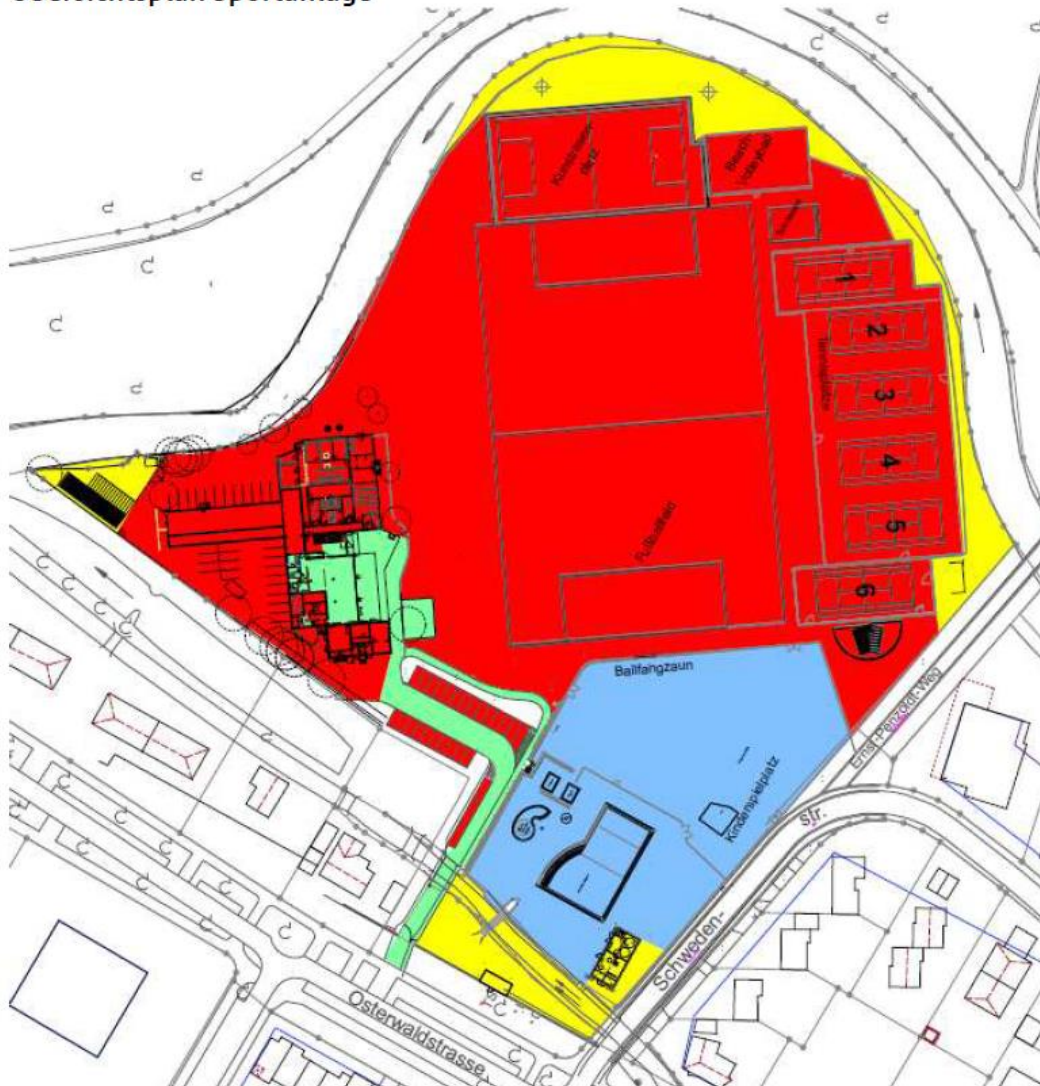
Eltern sind verpflichtet das Ende der häuslichen Gemeinschaft bzw. der schulischen Ausbildung an die BayernLB/BayernLB-Sportclub zu melden.

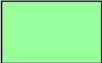



**Konzerntöchter der BayernLB sind:

BayernFM, Real I.S., BayernInvest, BayernGrund, BayernCardServices, LBImmowert, BayernCS, BayernBankett.

Anlage 2

Übersichtsplan Sportanlage



-  öffentlich zugängliche Gaststätte mit Terrasse und Biergarten
-  Sportbereich, Zutritt nur mit gültigem Nutzungsausweis OW76
-  Schwimmbadbereich, Zutritt nur mit gesondert frei geschaltetem Nutzungsausweis OW76
-  Gesperrter Bereich, Zutritt verboten